

Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsätzlich bis zu 40.000,00 Euro jährlich (siehe Förderrichtlinie vom Mai 2020¹). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhältnisse – also gute Entwicklungsmöglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Wohnort, herstellen will.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.

Der Beschluss enthält das **Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus**

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabe-möglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird

sowie
2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30.09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwendungsempfänger.

¹ Abrufbar unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>

MGH-Nr.: _____

Der Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird, wird die Kommune den Zuwendungsempfänger hierüber unverzüglich informieren, damit dieser wiederum seiner Informationspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann.

Name der Kommune

Ort/Datum

Name der/des Unterzeichnenden, Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft